

Das Schiedsamt

Gemäß der Niedersächsischen Gesetze über gemeindliche Schiedsämter (NSchÄG) und des Schlichtungsgesetzes (NSchIG) vom 01.01.2010 haben Gemeinden Schiedsämter vorzuhalten. Die Aufgaben des Schiedsamtes nehmen Schiedspersonen wahr, sie werden vom Rat der Gemeinde für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Direktor des zuständigen Amtsgerichtes bestätigt und verpflichtet die Schiedspersonen und übt die fachliche Dienstaufsicht aus. Die Schiedspersonen sind zur Verschwiegenheit und Unparteilichkeit verpflichtet, ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Wann kann das Schiedsamt helfen?

Bei einigen Vergehen verweist die Staatsanwaltschaft aufgrund mangelnden öffentlichen Interesses bei der Strafverfolgung auf die Privatklage. Als **Prozessvoraussetzung bei diesen Privatklageverfahren** ist es obligatorisch, **vor Klageerhebung ein Sühne- bzw. Schlichtungsverfahren** durchzuführen.

Die häufigsten Privatklagedelikte sind:

- **Beleidigung (üble Nachrede, Verleumdung)**
- **Bedrohung**
- **Hausfriedensbruch**
- **Körperverletzung**
- **Sachbeschädigung**
- **Verletzung des Briefgeheimnisses**

Aufgrund des Schlichtungsgesetzes ist in **einigen Zivilsachen** ebenfalls eine **obligatorische Streitschlichtung notwendig**.

Dies sind im Einzelnen:

- **Überhang (Bäume und Sträucher)**
- **Hinüberfall von Früchten oder Laub**
- **Grenzbaum und -strauch**
- **Zuführung von z.B. Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, u.a.**
- **Angelegenheiten der Nachbarrechte nach dem Nds. Nachbarrechtsgesetz**
- **Verletzung der persönlichen Ehre**
- **Verstöße des Benachteiligungsverbots nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz**

Können die obligatorischen Verfahren nicht einvernehmlich beigelegt werden, erhält die betroffene Person auf Antrag eine Bescheinigung der Erfolglosigkeit des Sühne- bzw. Schlichtungsversuchs, um dann eine Klage beim zuständigen Gericht einreichen zu können.

Das Schiedsamt ist auch die berufene Stelle, einige bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten zu regeln, die im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung vor den Zivilgerichten zu entscheiden wären. Hier ist die **Anrufung des Schiedsamtes** jedoch **freiwillig**.

Dabei geht es um die Wiederherstellung guter Beziehungen zum anderen Beteiligten.

Streitigkeiten solcher Art können sein:

- **Einschränkung einer Mietsache durch Hausbewohner oder Vermieter**
- **Nichtbeachtung der Hausordnung**
- **Schadenersatz**

- **Schmerzensgeld**
- **vermögensrechtliche Forderungen**
- **Haftungsansprüche aus Verträgen**
- **mangelhafte Werkverträge**

Nicht tätig wird das Schiedsamt in den Fällen, für die Familien-, Sozial- und Arbeitsgerichte zuständig sind. Das betrifft u. a. den Familienstand oder die Personenrechte (z. B. Ehesachen, Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern, Betreuungen, Namensstreitigkeiten), Versorgungsansprüche, Kündigungen von Arbeitsverhältnissen usw.

Bevor Sie an eine förmliche Austragung vor einem Gericht denken, wenden Sie sich an das Schiedsamt, denn:



Vertragen ist besser als klagen

Das Schlichtungsverfahren

Eingeleitet wird das Schlichtungsverfahren durch einen Antrag, der Namen und Anschrift der Parteien sowie den Gegenstand der Streitigkeit und das Begehren allgemein enthalten muss. Der Antrag kann schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Das Schiedsamt legt einen Termin fest, zu dem beide Parteien erscheinen müssen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben kann die Schiedsperson ein Ordnungsgeld bis 50,00 € verhängen. Die Verhandlung vor dem Schiedsamt ist mündlich und nicht öffentlich. Die Schiedsperson versucht zwischen den Parteien einen Vergleich herbeizuführen. Endet das Schlichtungsverfahren mit einer Vereinbarung, wird diese in einem Protokoll festgehalten und von den Beteiligten unterschrieben. Eine solche Vereinbarung ist damit rechtswirksam, hat 30 Jahre Gültigkeit und kann vollstreckt werden. Diese unkomplizierte Vorgehensweise hat aufgrund der kurzen Verfahrenszeiten einen großen Vorteil gegenüber den meisten Prozessen.

Gebühren eines Schlichtungsverfahrens:

Allgemeine Verfahrensgebühr **15,00 €**

Verfahrensgebühr bei Abschluss einer Vereinbarung **25,00 € bis 50,00 €**

(zuzüglich Auslagenerstattung nach Aufwand)

Auskünfte erteilen:

- **Gemeinde Hatten, Silke Judwerschat**
Hauptstraße 21, 26209 Hatten
Tel.: 04482/922-237
Fax; 04482/922-137
E-Mail: judwerschat@hatten.de
- **Schiedsman Jürgen Lakeberg**
Im Rehwinkel 1,
26209 Hatten
Telefon: 04481/90 92 90
E-Mail: juergen.lakeberg@schiedsman.de
- **Stellvertretende Schiedsfrau**
Nicole Heemann,
Telefon: 0177/4956851/
- **Amtsgericht Oldenburg**
Elisabethstraße 8
26135 Oldenburg
Telefon: 0441/220-0

Herausgeber: **Gemeinde Hatten, Schiedsamt**
Stand: **Oktober 2022**

**HATTEN**

